



2. Funktionsperiode 07/2020 – 06/2025

GZ.: 008/001-2022/13

Verhandlungsschrift Nr. 13

über die 13. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling in der Funktionsperiode 2020 bis 2025 gemäß Sitzungsplan 2022 am 5. Mai 2022, zu der per E-Mail am 27.04.2022 wie folgt eingeladen wurde:

| | |
|------------------|---|
| Von: | Franz Fixl Marktgemeinde Scheifling |
| Gesendet: | Mittwoch, 27. April 2022 15:11 |
| An: | Auer Thomas; Brachmayer Josef; Eberdorfer Rudolf; Ebner Heidemarie; Fritz Erich, Mag.; Gams Patrick, BSc; Grangl Christina; Grogger Hannes, Mag.; Hansmann Patrick, Gemeindekassier; Ischowitsch Elke; Karner Bernd, Ing., BEd; Mühlthaler Jörg, Ing.; Reif Gottfried, Bürgermeister; Schlager Rudolf, MSc, Vizebürgermeister; Schlager Rudolf, MSc, Vizebürgermeister; Stranner Roland, Ing. |
| Betreff: | Einladung und Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 05.05.2022 um 19.00 Uhr im Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal |
| Anlagen: | Tagesordnung zur 13. Gemeinderatssitzung am 05.05.2022.pdf |

Abbildung 1: E-Mail-Einladung zur Gemeinderatssitzung am 5. Mai 2022

Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung:

| | |
|---------|---|
| Ort: | Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal |
| Tag: | Donnerstag, 5. Mai 2022 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende: | 21:15 Uhr |

Anwesende Gemeinderäte (14):

| | | |
|-------------------|-------------------------|-----------------|
| Bürgermeister | Reif Gottfried | |
| Vizebürgermeister | Schlager Rudolf, MSc | [Schriftführer] |
| Gemeindekassier | Hansmann Patrick | |
| Gemeinderäte: | Auer Thomas | [Schriftführer] |
| | Brachmayer Josef | |
| | Eberdorfer Rudolf | |
| | Ebner Heidemarie | [Schriftführer] |
| | Gams Patrick, BSc | |
| | Grangl Christina | |
| | Grogger Hannes, Mag. | |
| | Ischowitsch Elke | |
| | Karner Bernd, Ing., BEd | [Schriftführer] |
| | Mühlthaler Jörg, Ing. | [ab Top 3.] |
| | Stranner Roland, Ing. | [Schriftführer] |

Abwesende Gemeinderäte – entschuldigt (1):

| | |
|-------------|------------------|
| Gemeinderat | Mag. Erich Fritz |
|-------------|------------------|

Sonstige Anwesende:

| | | |
|------------------|----------------|-----------------------|
| Gemeindesekretär | Vb. Franz Fixl | [Verhandlungsschrift] |
| Zuhörer | 2 | |

Vorsitzender:

| | | |
|---------------|----------------|-------------------|
| Bürgermeister | Gottfried Reif | [gesamte Sitzung] |
|---------------|----------------|-------------------|

Dringlichkeitsanträge: Keine

Abstimmung: Erheben einer Hand

Gemäß der den Gemeinderäten mit der Einladung zur heutigen Sitzung per E-Mail am 17.04.2022 übermittelten Tagesordnung, die gleichzeitig an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling öffentlich kundgemacht wurde, und unter Berücksichtigung des Dringlichkeitsantrages ergibt sich daher folgende

Tagesordnung

I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Fragestunde
4. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2022 (12.2. Sitzung in der Funktionsperiode 2020 bis 2025):
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eventuelle schriftliche Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern
 - b) Genehmigung
5. Allgemeine Dienstverfügung für den Gemeindehaushalt (ADG): Berichte und allfällige Anträge über:
 - a) Aufbau und Ablauforganisation
 - b) Aufgaben und Organisation der Haushaltsführung
 - c) Gemeindehaushaltsplanung
 - d) Vollzug des Voranschlages
 - e) Buchführung
 - f) Zahlungsverkehr
6. Bau- und Gemeindeumweltausschuss: Berichte und allfällige Anträge über:
 - a) Wasserversorgungsanlagen, Erweiterung und Sanierung
 - b) Kanalisationsanlagen, Erweiterung und Sanierung
 - c) Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen 2022
 - d) Grundstücksverkauf Modernbau-Gründe an Bauträger
7. Familien- und Kulturausschuss: Berichte und allfällige Anträge über:
 - a) Erlebnis-Sommerprogramm 2022
 - b) Sommerferienbetreuung 2022 für 6- bis 12-Jährige
8. Bebauungsplan-Änderung „Puchfeld-Siedlung“, Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Einwendungen
 - b) Endbeschluss
9. Grundstücksangelegenheiten: Berichte und allfällige Anträge über den Ankauf:
 - a) Sportplatz Scheifling
 - b) Tennisplatz St. Lorenzen
10. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

11. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten (vertraulich)

Die vorstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der angeführten Reihenfolge verhandelt, die Abstimmung über die gestellten Anträge erfolgte durch Erheben einer Hand.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 13 der 15 Gemeinderäte gegeben ist. Gemeinderat Mag. Erich Fritz hat sich schriftlich entschuldigt, Gemeinderat Ing. Jörg Mühlthaler wird noch erscheinen.

Tagesordnungspunkt 2.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet über nachstehende wesentliche Termine und Aktivitäten seit der Gemeinderatssitzung am 25. März 2022:

- Holzwelt Murau
08.04.2022
Jahreshauptversammlung der Holzwelt Murau in Scheifling beim Gasthof Leitner in Lind mit Besichtigung des neuen Mursteges Lind
- Apotheke Scheifling
13.04.2022
Besprechung über das noch laufende Verfahren und die weitere Vorgangsweise bezüglich Errichtung einer öffentlichen Apotheke im Gewerbepark Scheifling (mit Gemeindebund Steiermark und Raumplanerin)
- Eisenbahnübergänge Murtalbahn
20.04.2022
Verhandlung bzw. Besichtigung der noch mit Lichtzeichen zu sichernden beiden Murtalbahn-Eisenbahnkreuzungen Richtung Heiglwaldweg in Lind (Eisenbahnkreuzung zum Badeteich Lind ist bereits mit Lichtzeichen gesichert), Stromversorgung muss noch hergestellt werden, die Bauarbeiten sollen im Herbst diesen Jahres in Angriff genommen werden
- Bedarfszuweisungsmittel-Verhandlung
20.04.2022
Mit Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, und Vertretern des Landes Steiermark wurden Bedarfszuweisungsmittel-Verhandlungen in Graz mit positiven Ergebnissen durchgeführt
- Badeteich Lind
Das Restaurant zum Mursteg wird weiterhin geöffnet bleiben (eventuell in eingeschränkter Form), die neuen Stiegen und der Sprungturm am Badeteich sollen rechtzeitig zu Beginn der Badesaison im Mai 2022 montiert sein

[Dauer 8 Minuten]

Tagesordnungspunkt 3.

[19:05 – 19:13 Uhr]

I. **Anfrage Gemeindegassier Patrick Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:**

[Leitschiene und Wasserdurchlass Lindbergstraße]

- Wann wird im Bereich der Liegenschaft Hainzl am Lindberg eine Leitschiene entlang der Gemeindestraße Lindbergstraße errichtet und der dort befindliche Wasserdurchlass saniert?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Im Bereich der Liegenschaft Hainzl am Lindberg soll noch im Laufe dieses Jahres eine Leitschiene (Länge ca. 40 Meter) auf der Lindbergstraße – so wie auch in der Unteren Feßnach aufgrund der Unwetterschäden – errichtet und der dort befindliche Wasserdurchlass angesehen werden, der ja ohnehin laufend gewartet wird.

II. Anfragen Gemeinderätin Elke Ischowitsch an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Radständer Ritter-Ilsung-Platz, Spendenkonto Ukraine-Flüchtlinge]

1. Kann am Ritter-Ilsung-Platz (Park & Ride-Anlage) auch ein Fahrradständer aufgestellt werden?
2. Wurde für die Ukraine-Flüchtlingsfamilien in Scheifling bereits ein Spendenkonto eröffnet?

Antworten Bürgermeister Gottfried Reif:

Zu 1. Die Aufstellung eines Fahrradständers am Ritter-Ilsung-Platz wird machbar sein.

Zu 2. Ein Spendenkonto für die in Scheifling aufgenommenen ukrainischen Flüchtlingsfamilien wurde eingerichtet – Stand derzeit um die € 1.000,00, Subventionsanträge wurden noch keine gestellt.

III. Anfrage Gemeinderat Josef Brachmayer an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Jalousien/Sonnenschutz Probelokal]

- Wann wird eine Fenster-Beschattung im Probelokal des Musikvereines Scheifling-St. Lorenzen im Bereich der Schlagwerker angebracht?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Ein Angebot für die Fenster-Beschattung im Probelokal des Musikvereines Scheifling-St. Lorenzen im Bereich der Schlagwerker liegt bereits vor, ein zweites Angebot wird vom Musikverein Scheifling-St. Lorenzen noch eingeholt.

IV. Anfrage Gemeinderätin Heidemarie Ebner an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Chronik Scheifling Neu]

- Wie ist der derzeitige Stand bei der neuen Scheiflinger Chronik?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Das Häuserbuch und der historische Teil sind bis auf die ehemalige Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling fast fertig, die Realisierung und Finanzierung sollte auf jeden Fall spätestens bis zur Feier „50 Jahre Markterhebung Scheifling“ im Jahre 2028 abgeschlossen sein.

V. Anfrage Gemeinderat Thomas Auer an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Straßensanierungen]

- Wann werden die Bahnhofstraße im Bereich der Altstoffsammelstraße und die Gemeindestraße Untere Feßnach saniert?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Die Bahnhofstraße im Bereich der Altstoffsammelstelle (Kreuzung Bahnhofstraße – Neumarkter Straße) und die Gemeindestraße in die Untere Feßnach werden noch im Jahre 2022 saniert.

Tagesordnungspunkt 4.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die vorläufige Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2022 (12. Sitzung in der Funktionsperiode 2020 bis 2025) von Franz Fixl verfasst und allen Gemeinderäten übermittelt wurde. Bürgermeister Gottfried Reif stellt daraufhin fest, dass

- a) keine schriftlichen Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern gegen die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 25. März 2022 eingebracht wurden und daher
- b) die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 25. März 2022 als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 5.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass er gemeinsam mit dem Gemeindegeldkassier unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verpflichtet ist, die nachstehende Allgemeine Dienstverfügung für die Führung des Gemeindehaushalts (ADG) zu erlassen, die im Sinne von § 2 StGHVO zu beachten ist und mit PowerPoint-Präsentation zur Kenntnis gebracht wird (Dienstposten gemäß derzeit gültigem Organigramm):

a) Aufbau und Ablauforganisation

§ 1 Regelung über Aufbau und Ablauforganisation – § 5 StGHVO

- (1) Die sachbezogenen Zuständigkeiten der mit der Haushaltsführung betrauten Be-
diensteten ergeben sich aus der Dienstverfügung (Beilage 01) in Verbindung mit
dem Organigramm der Gemeindeverwaltung (Beilage 02) wie folgt:

a) Für die Buchführung:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 8 | Verwaltung | Luise Steinbauer |
| I. A 6 | Bau- und Meldeamt | Elke Ischowitsch |
| I. A 5 | Standesamt | Isabella Haselmann |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

b) Für den Zahlungsverkehr:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (2) Die Unterschriftsbefugnisse sind wie folgt geregelt:

- a) Rechtskräftig zeichnungsberechtigt für die Führung des Gemeindehaushalts
in der gesamten Finanzbuchhaltung, bestehend aus Buchführung und Zah-
lungsverkehr, sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Vizebürgermeis-
ter und der Gemeindegeldkassier bzw. sein Stellvertreter in vollem Umfang. Die
Unterschriftenproben sind gemäß § 154 (2) StGHVO im jeweiligen Kassen-
raum zu veröffentlichen.

- b) Die rechnerische Richtigkeit im Zahlungsverkehr ist von den Inhabern nach-
stehender Dienstposten zu bestätigen:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (3) Der Zahlungsverkehr wird von den nachstehenden Organen der Finanzbuchhal-
tung – Zahlungsverkehr abgewickelt:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (4) Die Verbuchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung werden von den
nachstehenden ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung durchgeführt:

a) Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Buchführung:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 8 | Verwaltung | Luise Steinbauer |
| I. A 6 | Bau- und Meldeamt | Elke Ischowitsch |
| I. A 5 | Standesamt | Isabella Haselmann |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

b) Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

Das Verbuchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Verbuchungen erfolgt mit dem Haushaltsbuchführungssystem PSC Public Software & Consulting, K5-Finanzmanagement.

(5) Die Abstimmungen der Konten und der Liquidität werden von nachstehenden ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr durchgeführt:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

Die tägliche (nur Werktage) Kontrolle der Konto- und Kassenstände sowie die tägliche (nur Werktage) Abstimmung der Konten ist im Rahmen der Verbuchung und Prüfung von Kassen- und Zahlungsvorgängen (Kontoauszüge) von nachstehenden ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung – Buchführung durchzuführen:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

(6) Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

sind für die Jahresabstimmung zuständig. Dabei hat ein Abgleich mit den Bankbestätigungen der Kreditinstitute stattzufinden.

(7) Die Verbuchung von offenen Kleinbeträgen erfolgt gemäß § 242a. der Bundesabgabenordnung – BAO wie folgt:

1. Abgabenbeträge unter fünf Euro sind nicht zu vollstrecken, sondern abzuschreiben.
2. Guthaben unter fünf Euro sind nicht zurückzuzahlen, sondern als sonstige Erlöse zu verbuchen.

(8) Die Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen erfolgt gemäß §§ 44 und 45 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 212 b. und § 235. der Bundesabgabenordnung – BAO wie folgt:

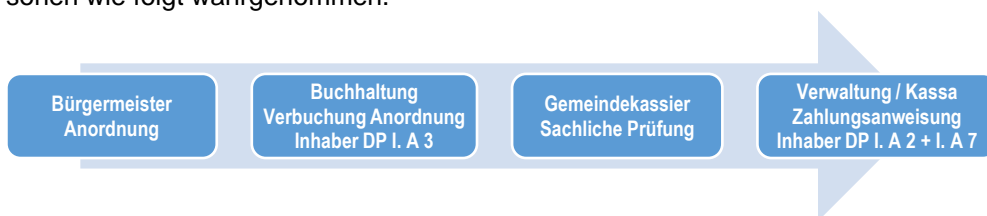
- a) Zahlungserleichterungen für fällige Abgabenschuldigkeiten bis zu vier Wochen gewährt der Bürgermeister.
- b) Die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Gewährung einer Nachsicht oder einer Zahlungserleichterung fälliger Abgabenschuldigkeiten (Stundung) über vier Wochen gewährt der Gemeindevorstand. Dafür sind Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

(9) Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden gemäß den Bestimmungen der StGH-VO § 24 (2) und der BAO, § 210 ff, insbesondere wie folgt angewendet:

- a) Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten (§ 227. BAO).
- b) Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis elektronisch oder in Papierform auszustellen und entsprechend zu vollstrecken (§ 229. BAO).

§ 2 Einsatz automatisierter Verfahren – § 7 StGHVO

- (1) Automatisierte Verfahren werden von den gemäß Gemeindeordnung zuständigen Organen im Zuge ihrer Anschaffung und Implementierung freigegeben.
- (2) Die Berechtigung innerhalb der automatisierten Verfahren richtet sich nach dem jeweiligen Einsatzgebiet des Verfahrens und der Unterschriftsprobenblätter für die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs gemäß § 154 (2) StGHVO (Beilagen 03/1-5).
- (3) Die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung erfolgen, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Programme (Log-Protokolle).
- (4) Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung erfolgt durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem.
- (5) Die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen wird gemäß § 39 StGHVO durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt.
- (6) Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren erfolgt im Rahmen des Gesamtsicherungssystems der Gemeinde (Backup und Schutz vor unbefugtem Zugriff).
- (7) Die technische Betreuung wird von der Windberger IT-Solution GmbH und die fachliche Besorgung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung von verschiedenen Personen wie folgt wahrgenommen.



§ 3 Regelungen über den Zahlungsverkehr – § 8 StGHVO

- (1) Die Eröffnung und Schließung von Bankkonten, Wertpapierdepotkonten und Sparbücher erfolgt gemäß § 82 GemO und §§ 140 ff StGHVO.
- (2) Gemäß § 143 StGHVO sind der Bürgermeister und der Gemeindegassier uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt.

- a) Vom Bürgermeister als anordnendes Organ werden keine Anordnungsrechte an Bedienstete übertragen.
- b) Der Gemeindegassier besorgt als ausführendes Organ der Haushaltsführung die Finanzbuchhaltung und ermächtigt per Dienstverfügung als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung:

1. Für die Buchführung:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 8 | Verwaltung | Luise Steinbauer |
| I. A 6 | Bau- und Meldeamt | Elke Ischowitsch |
| I. A 5 | Standesamt | Isabella Haselmann |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

2. Für den Zahlungsverkehr:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

Die Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten sind mit den zugehörigen Unterschriftsprobenblättern gemäß § 144 StGHVO im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3 und 6 abgelegt.

- (3) Die Aufbewahrung von Zahlungsmittel erfolgt gemäß §§ 159 ff StGHVO. Das Verzeichnis über die Kassenbehälter laut § 160 StGHVO stellt sich wie folgt dar:
 - a) Hauptzahlstelle, Zimmer Nr. 6 im Gemeindeamt:

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Schlüsselaufbewahrung] |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Inhaber der Dienstposten |
| Bankomatterminal | Höchstbetrag 100,00 € | I. A 2 + A 5 |
| | Mindestbetrag 50,00 € | |

b) Nebenzahlstelle, Zimmer Nr. 6 im Gemeindeamt (Gutscheinverkauf):

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Schlüsselaufbewahrung] |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Inhaber der Dienstposten |
| Bankomatterminal | Höchstbetrag 100,00 € | I. A 2 + A 5 |
| | Mindestbetrag 50,00 € | |

c) Nebenzahlstelle, Zimmer Nr. 7 im Gemeindeamt (Standesamt):

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Schlüsselaufbewahrung] |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Inhaber der Dienstposten |
| Bankomatterminal | Höchstbetrag 100,00 € | I. A 2 + A 5 |
| | Mindestbetrag 10,00 € | |

d) Nebenzahlstelle, Badeteich Freisambad Lind (Eintritte):

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Dienstnehmer] |
|--------------------|--------------------------|-------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Badewarte je Badesaison |
| Registrierkasse | Höchstbetrag 100,00 € | |
| | Mindestbetrag 50,00 € | |

Die Beförderung von Bargeld hat nur durch Kassenboten mit und ohne Begleitperson gemäß § 161 StGHVO und die Entgegennahme von Zahlungsmitteln ausschließlich durch nachstehende ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr gemäß § 85 (4) GemO zu erfolgen:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (4) Die Veranlagung von nicht benötigten Zahlungsmitteln obliegt den dafür zuständigen Gemeindeorganen und unterliegt den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 74 GemO.
- (5) Zur Sicherstellung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit der Gemeinde können mittels Gemeinderatsbeschluss Kassenstärker gemäß § 82 GemO iVm § 82a GemO in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch nachstehende ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (7) Die interne Prüfung des Zahlungsverkehrs erfolgt gemäß §§ 194 bis 203 StGHVO.

§ 4 Regelungen über die Buchführung – § 9 StGHVO

- (1) Die Regelungen über die Buchführung werden ergänzend zu den rechtlichen Bestimmungen durch die Organe der Finanzbuchhaltung wie folgt in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt:

a) Für die Buchführung:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 8 | Verwaltung | Luise Steinbauer |
| I. A 6 | Bau- und Meldeamt | Elke Ischowitsch |
| I. A 5 | Standesamt | Isabella Haselmann |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

b) Für den Zahlungsverkehr:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (2) Die Organe der Führung des Gemeindehaushalts (im Folgenden Organe der Haushaltsführung) sind gemäß § 11 StGHVO entsprechend dem Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug entweder anordnende oder ausführende Organe (Vier-Augen-Prinzip). Die Unbefangenheit (§ 58 GemO) für ausführende Organe der Finanzbuchhaltung (§ 18 StGHVO), die Unvereinbarkeit der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung (§ 20 StGHVO), die Unbefangenheit (§ 58 GemO) von Bediensteten anordnender Stelle (§ 14 StGHVO) und die funktionelle Trennung im Zusammenhang mit der Anordnung (§ 15 StGHVO) haben den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.
- (3) Die Sicherstellung der Vereinbarkeit und Unbefangenheit durch Sicherheitseinrichtungen obliegt gemäß § 16 und § 21 StGHVO dem Bürgermeister und wird durch die Verwendung eines auf die gesetzlichen Vorgaben ausgerichteten Haushaltsbuchführungssystems gewährleistet.
- (4) Interne Prüfungen erfolgen gemäß §§ 194 bis 203 StGHVO.
- (5) Die internen Kontrollen durch den Gemeindekassier über die Finanzbuchhaltung erfolgen gemäß § 85 GemO in Verbindung mit § 17 und § 199 StGHVO im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen – § 10 StGHVO

- (1) Die Erfassung von Zu- und Abgängen von Vermögenswerten erfolgt durch das Haushaltsbuchführungssystem und wird von den nachstehenden Dienstposteninhabern

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

auf Basis § 113 StGHVO und §§ 118 bis 121 StGHVO (Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wie folgt geregelt:

1. Erfassung und Bewertung der Zu- und Abgänge von Vermögenswerten
2. Definition von Investitionen, Instandsetzung, Instandhaltung, sonstiger wertsteigerender Aufwand, geringwertige Wirtschaftsgüter
3. Abgang aus dem Anlagevermögen
4. Inventurmodalität (Gesamtinventur, Teilinventur nach festgelegten Bereichen)

- (2) Die Verwaltung der Fremdmittel erfolgt durch folgende ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Buchführung:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|-----------------------|
| I. A 3 | Buchhaltung | Gerhard Taferner |
| I. A 1 | Sekretär | Franz Fixl |

- (3) Der Ort und die Verantwortung für die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen des Gemeindehaushalts sind wie folgt geregelt:

| [Unterlagen] | [Gemeindeamt] | [Verantwortung] |
|---------------------|----------------------------|------------------|
| Voranschläge | Zimmer Nr. 2 und Archiv I | Franz Fixl |
| Rechnungsabschlüsse | Zimmer Nr. 2 und Archiv I | Franz Fixl |
| Eröffnungsbilanz | Zimmer Nr. 3 und Archiv II | Gerhard Taferner |
| Originalbelege | Zimmer Nr. 3 und Archiv II | Gerhard Taferner |

Die sicheren und geordneten Behalte- bzw. Aufbewahrungsfristen richten sich nach § 129 StGHVO wie folgt:

1. Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz dauernd
2. Verbuchungsaufschreibungen (10) zehn Jahre
3. Originalbelege und verbuchungsrelevante Unterlagen (7) sieben Jahre

Die Fristen beginnen mit dem Ende des Haushaltsjahres, auf das sich die Unterlagen des Gemeindehaushalts beziehen. Sie sind jedenfalls so lange aufzubewahren, als sie in anhängigen Verfahren für die Beweisführung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen von Bedeutung sind.

b) Aufgaben und Organisation der Haushaltsführung

§ 6 Einrichtung und Auflassung von Zahlstellen – § 22 StGHVO

- (1) Der Hauptzahlstelle untergeordnet gibt es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund eines geordneten sowie sicheren Zahlungsverkehrs mehrere Nebenzahlstellen in Form von Barkassen.

a) Nebenzahlstelle, Zimmer Nr. 6 im Gemeindeamt (Gutscheine):

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Dienstnehmer] |
|--------------------|--------------------------|----------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Martina Heinrich |
| Bankomatterminal | Höchstbetrag 100,00 € | Silvia Schoberegger-Bacher |
| | Mindestbetrag 50,00 € | |

b) Nebenzahlstelle, Zimmer Nr. 7 im Gemeindeamt (Standesamt):

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Dienstnehmer] |
|--------------------|--------------------------|----------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Silvia Schoberegger-Bacher |
| Bankomatterminal | Höchstbetrag 100,00 € | |
| | Mindestbetrag 10,00 € | |

c) Nebenzahlstelle, Badeteich Freisambad Lind (Eintritte):

| [Zahlungsmethoden] | [Kassabuch/Ausstattung] | [Dienstnehmer] |
|--------------------|--------------------------|----------------------------|
| Barzahlungen | Elektronische Verbuchung | Martina Heinrich |
| | Höchstbetrag 100,00 € | Silvia Schoberegger-Bacher |
| | Mindestbetrag 50,00 € | |

Alle, den angeführten Barkassen zugeordneten Dienstnehmer werden mittels eigener Dienstverfügung entsprechend den Bestimmungen des § 85 GemO ermächtigt:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

- (2) Die Auszahlungsarten, die Höhe der Barzahlungen – im Einzelfall oder monatlich – sowie die Abrechnungsmodalitäten der Zahlstellen erfolgen durch folgende Barkassen:

a) Hauptzahlstelle, Zimmer Nr. 6 im Gemeindeamt:

| [Ausstattung] | [Abrechnung/Kassastand] | [Anmerkungen] |
|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| Höchstbetrag 100,00 € | Mit der Buchführung | Nur wenn Kassastand |
| Mindestbetrag 50,00 € | wöchentlich | über 50,00 Euro |

b) Nebenzahlstelle, Zimmer Nr. 6 im Gemeindeamt (Gutscheine):

| [Ausstattung] | [Abrechnung/Kassastand] | [Anmerkungen] |
|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| Höchstbetrag 100,00 € | Mit der Buchführung | Nur wenn Kassastand |
| Mindestbetrag 50,00 € | wöchentlich | über 50,00 Euro |

c) Nebenzahlstelle, Zimmer Nr. 7 im Gemeindeamt (Standesamt):

| [Ausstattung] | [Abrechnung/Kassastand] | [Anmerkungen] |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Höchstbetrag 100,00 € | Mit der Hauptzahlstelle | |
| Mindestbetrag 10,00 € | monatlich | |

d) Nebenzahlstelle, Badeteich Freisambad Lind (Eintritte):

| [Ausstattung] | [Abrechnung/Kassastand] | [Anmerkungen] |
|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| Höchstbetrag 100,00 € | Mit der Hauptzahlstelle | Wechselgeld für die |
| Mindestbetrag 50,00 € | täglich | Registrierkassa |

§ 7 Benutzergruppen – § 32 StGHVO

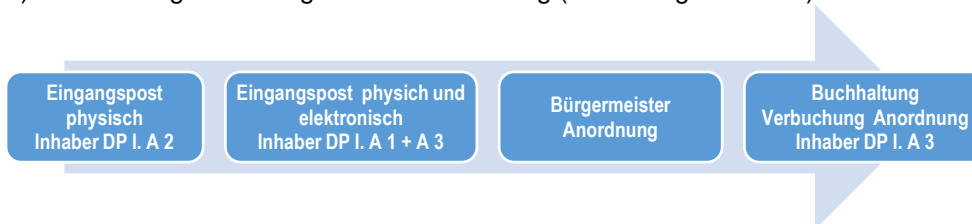
Für die Benutzergruppen Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr, das sind die Dienstposteninhaber

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

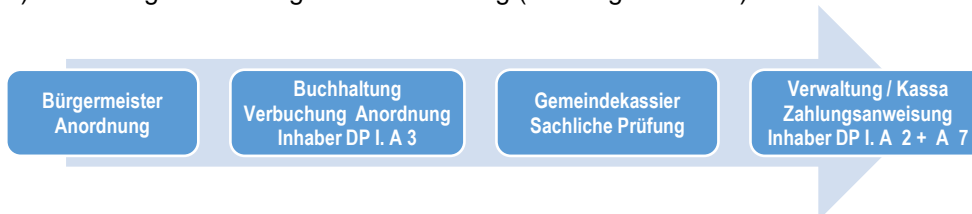
sind innerhalb des eingesetzten Haushaltsbuchführungssystems einheitliche, standardisierte Berechtigungsprofile gemäß §§ 33-35 StGHVO festgelegt.

§ 8 Regelungen in der ADG (Gebarungsabläufe) – § 36 StGHVO

- (1) Die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe erfolgt anhand des integrierten Haushaltsbuchführungssystems.
- (2) Die Art und Weise der Durchführung der einzelnen Gebarungsabläufe erfolgt nachstehend:
 - a) Rechnungserfassung bis zur Verbuchung (Rechnungsworkflow):



- b) Zahlungsabwicklung inkl. Verbuchung (Zahlungsworkflow):



§ 9 Automatisierte Verfahren – § 37 StGHVO

Als Haushaltsbuchführungssystem werden ausschließlich die Programme der PSC Public Software & Consulting, K5-Finanzmanagement, eingesetzt. Sonstige automatisierte Verfahren werden für die Haushaltsbuchführung nicht eingesetzt.

c) Gemeindehaushaltsplanung

§ 10 Gliederung Gesamtvoranschlag – § 49 StGHVO

Eine Untergliederung in Globalbudgets und Detailbudgets (Unterabschnitt) entfällt. Unabhängig davon erfolgt die Veranschlagung zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2 VRV 2015).

§ 11 Regelungen in der ADG – Wirtschaftspläne – § 73 StGHVO

Die Marktgemeinde Scheifling führt keine Eigenbetriebe, deren Wirtschaftspläne von den Bestimmungen der StGHVO abweichen.

d) Vollzug des Voranschlages

§ 12 Kosten- und Leistungsrechnung – § 77 StGHVO

- (1) Im Sinne der ADG werden Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde im Sinne einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren ist § 17 (3) FAG 2017 maßgeblich. Zusätzlich können kalkulatorische Positionen berücksichtigt werden.
- (2) Die Gemeinde führt Kosten- und Leistungsrechnungen für die Ansätze von 850 bis 859 (verpflichtend, falls vorhanden).

e) Buchführung

§ 13 Direkte Finanzierungsrechnung – § 114 StGHVO

Die direkte Finanzierungsrechnung erfolgt mit dem Haushaltsbuchführungssystem.

§ 14 Elektronische Aufbewahrung – § 130 StGHVO

Die elektronische Aufbewahrung der verbuchungsrelevanten Unterlagen ist mit dem derzeitigen Haushaltsbuchführungssystem noch nicht vorgesehen.

§ 15 Physische Aufbewahrung – § 131 StGHVO

Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind zweifach in Papierform getrennt voneinander aufzubewahren. Aufbewahrungsorte:

| [Gemeindeamt] | [Dokumente] | [Anmerkungen] |
|-----------------------------|---------------------|--------------------------------|
| Zimmer Nr. 2 und Archiv III | Voranschläge | Ab dem Jahre 2020 Zimmer Nr. 2 |
| Zimmer Nr. 2 und Archiv III | Rechnungsabschlüsse | Ab dem Jahre 2020 Zimmer Nr. 2 |
| Zimmer Nr. 3 | Eröffnungsbilanz | |

f) Zahlungsverkehr

§ 16 Abrechnungen der Zahlstellen – § 135 StGHVO

| [Kassa/Bezeichnung] | [Abrechnungszeitraum] | [Standort] |
|-----------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Hauptzahlstelle | Wöchentlich | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 |
| Nebenzahlstelle 1 / Gutscheine | Wöchentlich | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 |
| Nebenzahlstelle 2 / Standesamt | Monatlich | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 7 |
| Nebenzahlstelle 3 / Badeeintritte | Täglich | Kassengebäude Badeteich Lind |

§ 17 Verbuchungsaufschreibung – § 136 StGHVO

| [Kassa] | [Verbuchungsaufschreibung] | [Bezeichnung] |
|-------------------|----------------------------|--------------------------|
| Hauptzahlstelle | Elektronisch | Hauptkassa |
| Nebenzahlstelle 1 | Elektronisch | Nebenkassa Gutscheine |
| Nebenzahlstelle 2 | Elektronisch | Nebenkassa Standesamt |
| Nebenzahlstelle 3 | Elektronisch | Nebenkassa Badeeintritte |

§ 18 Liquiditätsplanung – § 138 StGHVO

Die Liquiditätsplanung hat dem Finanzierungsvoranschlag zu entsprechen. Eine laufende Kontrolle der Zahlungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs von den ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr:

| [Dienstposten] | [Dienstpostenbeschreibung] | [Dienstposteninhaber] |
|----------------|----------------------------|----------------------------|
| I. A 2 | Meldeamt und Kassa | Martina Heinrich |
| I. A 7 | Verwaltung und Bauamt | Helmut Köstenberger |
| I. A 4 | Wahl- und Standesamt | Silvia Schoberegger-Bacher |

Eine Mittelfristige Haushaltsplanung gemäß § 74a GemO liegt vor.

§ 19 Bankkonten für den Zahlungsverkehr – § 140 StGHVO

Von der Marktgemeinde Scheifling werden nachstehende Bankkonten mit der angeführten Funktionalität geführt (das Konto bei der BAWA-PSK für Darlehenstilgungen wurde aufgelöst, für die Gutscheinabwicklung ist noch ein eigenes Girokonto zu eröffnen und darüber auch ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen):

| [Girokonto] | [IBAN] | [Funktionalität] |
|-----------------|--------------------------|---------------------------------|
| Raiffeisenbank | AT18 3840 2000 0000 9944 | Girokonto |
| Steiermärkische | AT49 2081 5161 0000 0666 | Girokonto – Kassenstärker |
| Steiermärkische | AT47 2081 5161 0000 0799 | Girokonto – Gutscheinabwicklung |

§ 20 Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und Widerruf – § 146 StGHVO

- (1) Bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sind nach Möglichkeit Zahlungsdatenträger zu sichern und mit der zuständigen Bank Kontakt aufzunehmen.
- (2) Bei Ausfall aller elektronischen Möglichkeiten sind Zahlscheine auszufüllen, unterfertigen zu lassen und zur Bank zu bringen.
- (3) Der elektronische Zahlungsverkehr ist über die Girokonten bei der Raiffeisenbank oder der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG sichergestellt.

§ 21 Abwicklung Barzahlungsverkehr – § 154 StGHVO

Kassengeschäfte sind wie folgt festgelegt:

| [Kassa/Bezeichnung] | [Zahlungsmethoden] | [Standort] |
|--------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| Hauptzahlstelle | Bar oder Bankomatterminal | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 |
| Nebenzahlstelle 1 / Gutscheine | Bar oder Bankomatterminal | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 |
| Nebenzahlstelle 2 / Standesamt | Bar oder Bankomatterminal | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 7 |
| Nebenzahlstelle 3 / Badeteich | Bar – Registrierkassa | Kassengebäude Badeteich Lind*) |

*) Nebenzahlstelle 3 / Kassengebäude Badeteich Lind:

Die Kassengeschäfte müssen außerhalb der Kassenräume gemäß § 159 (2) StGHVO getätigt werden. Dabei werden die Voraussetzungen des § 154 (3) StGHVO eingehalten, da durch eine entsprechende Registrierkassa die Überprüfung der Vollständigkeit der Zahlungseingänge und -ausgänge sowie die Richtigkeit des Bargeldbestandes möglich und die gesicherte Verwahrung der Zahlungsmittel ständig gewährleistet ist.

§ 22 Ausstattung mit Bargeld – § 156 StGHVO

| [Kassa/Bezeichnung] | [Ausstattung mit Bargeld] | [Standort] |
|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Hauptzahlstelle | Zwischen 50,00 und 100,00 € | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 |
| Nebenzahlstelle 1 / Gutscheine | Zwischen 50,00 und 100,00 € | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 |
| Nebenzahlstelle 2 / Standesamt | Zwischen 10,00 und 100,00 € | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 7 |
| Nebenzahlstelle 3 / Badeeintritte | Zwischen 50,00 und 100,00 € | Kassengebäude Badeteich Lind |

§ 23 Verzeichnis der Kassenbehälter – § 160 StGHVO

| [Kassa/Bezeichnung] | [Standort] | [Aufbewahrungsart] |
|--------------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| Hauptzahlstelle | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 | Kassenbehälter aus Stahlblech |
| Nebenzahlstelle 1 / Gutscheine | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 | Kassenbehälter aus Stahlblech |
| Nebenzahlstelle 2 / Standesamt | Gemeindeamt, Zimmer Nr. 7 | Kassenbehälter aus Stahlblech |
| Nebenzahlstelle 3 / Badeteich | Kassengebäude | Kassenbehälter aus Stahlblech |

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, für den Zahlungsverkehr noch folgendes Konto zu eröffnen:

| [Girokonto] | [IBAN] | [Funktionalität] |
|-----------------|--------------------------|----------------------------------|
| Steiermärkische | AT47 2081 5161 0000 0799 | Girokonto – Gutscheineabwicklung |

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Tagesordnungspunkt 6.

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung des Bau- und Gemeindevormweltausschusses am Donnerstag, den 28. April 2022 ausführlich durchbesprochen.

a) **Wasserversorgungsanlagen, Erweiterung und Sanierung:**

1. **Irreggerquellen:**

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die sogenannten Irreggerquellen in den Jahren 2013-2014 zwar saniert, jedoch die Zuleitungen zum Hochbehälter Tschakathurn nicht ausgetauscht wurden,
- für einen ordnungsgemäßen Wasserdruck in den beiden Wohnhäusern Steinbauer und Bischof (vormals Urbano), derzeit vom dort befindlichen Wassersammelschacht direkt Trinkwasser kostenlos entnommen wird,
- mit einem eigenen, höher liegenden Wasser-Speicherbehälter [2 m³] für die Liegenschaften Steinbauer und Bischof (vormals Urbano) und einer Sanierung der Hauszuleitungen zu den beiden aufgrund von Vereinbarungen mit Freiwasser zu versorgenden Liegenschaften Peinsold und Freisinger im Bereich des Hochbehälters Tschakathurn, die Wasserdruckprobleme bei diesen Wohnhäusern gelöst werden,
- durch die Sanierungs- und Baumaßnahmen im Bereiche der Irreggerquellen mit neuer Zuleitung zum Hochbehälter Tschakathurn täglich ca. 35 bis 40 m³ Trinkwasser zusätzlich in die öffentliche Wasserversorgung mit Baukosten von Netto rd. € 72.000,00 eingeleitet werden können und
- ein Gemeinderatsbeschluss über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Porr, 8811 Scheifling, Nr. 22SLB0125 vom 02.05.2022, erst nach der erforderlichen Wasserrechtsverhandlung mit Klärung der Freiwasserbezugsmengen gefasst werden muss.

Zur Kenntnis genommen

2. **Groggergründe:**

Der Sitzungssaal wird von Gemeinderat Mag. Hannes Grogger wegen Befangenheit als Grundbesitzer verlassen.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- noch geprüft wird, ob die Anschlussleitung für die Aufschließung der Groggergründe mit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage direkt von der Hauptwasserleitung im Bereiche der Schulgasse erfolgen und ein Lichtwellenleiterkabel mitgelegt werden soll und
- die Vergabe der Lieferungen und Leistungen gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Porr, 8811 Scheifling, Nr. 22SLB0126 vom 02.05.2022, mit Baukosten von Netto rd. € 16.600,00, erst nach der erforderlichen Wasserrechtsverhandlung beschlossen werden muss – für das (von Bauwerber Panzer) benötigte Bauwasser wird eine provisorischer Wasserleitung verlegt.

Zur Kenntnis genommen

b) Kanalisationsanlagen, Erweiterung und Sanierung:

Groggergründe:

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist Gemeinderat Mag. Hannes Grogger wegen Befangenheit als Grundbesitzer nicht anwesend.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die Aufschließung der Groggergründe mit einer öffentlichen Kanalisationsanlage von dem am Grundstück im Bereiche der Zufahrt von der B317 bereits befindlichen Kanalanschlussschacht erfolgt,
- die Herstellung der Aufschließungsstraße Angelegenheit von Grundbesitzer Mag. Hannes Grogger sei und
- die Bauarbeiten für die öffentliche Kanalisationsanlage „Groggergründe“ bereits heute zu vergeben sind.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Fa. Porr, 8811 Scheifling, mit den Lieferungen und Leistungen zur Herstellung einer öffentlichen Kanalisationsanlage für die Groggergründe gemäß Angebot Nr. 22SLB126 vom 05.05.2022 zum Preis von Netto € 15.569,89 zu beauftragen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Gemeinderat Mag. Hannes Grogger wird danach in den Sitzungssaal gerufen und nimmt wieder an der Sitzung teil

c) Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen 2022:

1. Unverzüglich erforderliche Maßnahmen (Direktvergabe bis € 100.000,00):

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass folgende Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen ehestmöglich saniert werden müssen:

- Kreuzungsbereich Bahnhofstraße-Neumarkter Straße
- Untere Feßnachstraße (50 % Förderung aus dem Katastrophenfonds)
- Sonstige Straßen und Wege (Gewerbepark, Schloßfeld, Schulgasse, Flößerstraße, Ahornweg, Lindbergstraße, Königheimer Straße, St. Lorenzer Straße, Dr.-Kompaß-Ring, Tschakathurnweg)

Die daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellten Anträge, der Gemeinderat wolle beschließen, die Fa. Porr, 8811 Scheifling, mit den Lieferungen und Leistungen für Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen zum Preis von Brutto insgesamt € 75.722,40 wie folgt zu beauftragen:

- Kreuzungsbereich Bahnhofstraße-Neumarkter Straße gemäß Angebot Nr. 22SLB0120 vom 27.04.2022 zum Preis von Brutto € 11.427,60,
- Untere Feßnachstraße, Asphaltdeckensanierung gemäß Angebot Nr. 22SLB0121 vom 27.04.2022 zum Preis von Brutto € 16.557,00,
- Regiearbeiten im Gemeindegebiet (Gewerbepark, Schloßfeld, Schulgasse, Flößerstraße, Ahornweg, Lindbergstraße, Königheimer Straße, St. Lorenzer Straße, Dr.-Kompaß-Ring, Tschakathurnweg) gemäß Angebot Nr. 22SLB0122 vom 27.04.2022 zum Preis von Brutto € 31.774,20 und

- Untere Feßnachstraße, Bachverbau
gemäß Angebot Nr. 22SLB0114 vom 27.04.2022 zum Preis von Brutto € 15.963,60,
werden angenommen.
Beschlussergebnis: einstimmig

2. **Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen (über € 100.000,00):**

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die nachstehenden Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen mit dem Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Referat Bauausführung ländlicher Wegebau, aufgrund der hohen Kosten (insgesamt über € 100.000,00) ausgeschrieben und umgesetzt werden sollen:

- Panoramaweg
(Asphaltierung ca. 130 lfm, Kosten Brutto € 34.172,40 gemäß Angebot der Fa. Porr, Scheifling, Nr. 22SLB0118 vom 27.04.2022)
- Feßnachstraße
(Feinplanung und Asphaltierung Schoberweg, Kosten Brutto € 70.116,00 gemäß Angebot der Fa. Porr, Scheifling, Nr. 22SLB0118 vom 27.04.2022, Zuschuss aus Katastrophenfondsmittel 50 %)
- Urtsiedlung
(Sanierungsmaßnahmen müssen noch erhoben werden)
- Weidenweg
(Bau- und Sanierungsmaßnahmen müssen nochmals erhoben werden)

Außerdem teilt Bürgermeister Gottfried Reif mit, dass

- am heutigen Tage eine Besprechung mit Vertretern der Baubezirksleitung Obersteiermark West (DI Braun und Ing. Prieling) über Sanierungs- und Markierungsmaßnahmen beim Murradweg R2 aufgrund einer Besichtigung stattgefunden hat und
- das Land Steiermark für die Sanierung des asphaltierten Bereiches des Murwaldweges ab der Kreuzung Greimblick und für Markierungsarbeiten am R2 Murradweg eine Förderung von 50 % der Gesamtkosten (ca. € 40.000,00) zur Verfügung stellen würde.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- einen Betrag von max. € 20.000,00 (= 50 % Eigenanteil) für die Sanierung des R2 Murradweges im Bereich des Murwaldweges ab der Kreuzung Greimblick (asphaltierter Bereich) und für Markierungsarbeiten am R2 Murradweg zur Verfügung zu stellen (Kosten für die ausführende Fa. Porr, 8811 Scheifling, und für die Markierungsfirma max. € 40.000,00),

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Der Vorschlag von Gemeinderat Josef Brachmayer, im Bereich Murwaldweg (Brücke Urtlbach) Fahrradständer aufzustellen bzw. zu montieren, wird nicht umgesetzt.

d) **Grundstücksverkauf Modernbau-Gründe an Bauträger:**

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- in der letzten Bau- und Gemeindeumweltausschusssitzung am Donnerstag, den 28. April 2022, Herr Robert Wochesländer von der LIVIN Bauprojekte GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Sterneckstraße 19/3, sein Projekt über die Bebauung der Modernbau-gründe mit 5 Doppelwohnhäusern vorgestellt hat (Wohnnutzfläche je Haus 118,5 m², Kosten um die € 400.000,00 mit Grundstück),
- Herr Wochesländer das Bauprojekt sehr gerne umsetzen möchte und für die Projekt-Realisierung – die seiner Meinung nach problemlos sei – eine Option über die Grundstückskäufe bzw. ein exklusives Vermarktungsrecht bis 31.12.2023 erhalten will und noch im Jahre 2022 ein Doppelwohnhaus (Musterhaus) errichten und bis Februar 2023 fertigstellen möchte,
- die Marktgemeinde Scheifling bis 31.12.2023 jedoch Besprechungstermine zur Überprüfung des Standes der Projekt-Realisierung setzen sollte (z. B. 31.12.2022, 30.09.2023),

- die Grundstücke von den Endkunden direkt bei der Marktgemeinde Scheifling erworben werden sollen, um Grunderwerbsteuern und Grundbuchseintragungsgebühren zu sparen und
- eine Realisierung dieses Projektes durch die Bauträger-Firma Pro Tech Bau GmbH aus 9020 Klagenfurt (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2021) von dieser zwar gewollt, jedoch aufgrund mehrerer Änderungen der Firmenkonstruktion in den letzten 3 Jahren nicht möglich sei.

Wesentliche Meinungen (Kernaussagen):

- Gemeinderäte Ing. Jörg Mühlthaler, Mag. Hannes Grogger und Rudolf Eberdorfer: Als Ansporn zur Projektrealisierung sollte unbedingt eine Pönalzahlung in Höhe von 3 % – eventuell ab Juli oder September 2022 – für nicht verkaufte Grundstücke vereinbart werden, da die Marktgemeinde Scheifling die Grundstücke bis 31.12.2023 nicht verwerten kann und hierfür Zinsen zu bezahlen wären.
- Bürgermeister Gottfried Reif auf Nachfrage von Gemeindekassier Patrick Hansmann: Der Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2021, dieses Projekt mit der Bauträger-Firma Pro Tech, 9020 Klagenfurt, zu realisieren und bis 31.08.2021 mit keinem anderen Bieter Verkaufsgespräche zu führen, ist ergebnislos am 31.08.2021 abgelaufen.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- mit der LIVIN Bauprojekte GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Sterneckstraße 19/3, vertraglich die Bebauung der Modernbaugründe mit 5 Doppel-Wohnhäusern mit Zwischenterminen über die Projektrealisierung samt Pönalzahlungen in Höhe von 3 % für die nicht verkauften Grundstücke bis 31.12.2023 zu sichern,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

| |
|------------------------------|
| Tagesordnungspunkt 7. |
|------------------------------|

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger, berichtet über die am 28. April 2022 stattgefundene Fachausschusssitzung wie folgt:

a) Erlebnis-Sommerprogramm 2022

Nach 2 Jahren coronabedingten Entfall in den Jahren 2020 und 2021 sollte in diesem Jahr wieder versucht werden, ein Erlebnis-Sommerprogramm mit einigen Attraktionen für Kinder und Jugendliche über die Gemeinde zu organisieren.

Wesentliche Meinungen (Kernaussagen):

- Gemeinderätin Elke Ischowitsch: Sie habe als Zuhörerin bei der Sitzung des Familien- und Kulturausschusses am 28. April 2022 empfunden, dass im Jahre 2022 aufgrund des umfangreichen Kindersommerprogrammes KiSO kein Erlebnis-Sommerprogramm von der Marktgemeinde Scheifling durchgeführt wird. Tennisverein und Jagdverein haben ohnehin schon eigene Veranstaltungen, außerdem habe sie (als Gemeindeangestellte in der Dienstzeit) jährlich bis zum Jahre 2019 bereits ab Mai einen hohen Verwaltungsaufwand für Organisation, Koordination von Besprechungen, Einteilung der Mitwirkenden usw. für das Erlebnis-Sommerprogramm gehabt.
- Gemeinderat Mag. Hannes Grogger, Obmann des Familien- und Kulturausschusses: Beim Kindersommerprogramm KiSO handelt es sich um eine gemeindeübergreifende und fast die gesamten Sommerferien (8 Wochen) dauernde Betreuungen von Kindern und Jugendlichen aus den Gemeinden Scheifling, Niederwölz und Teufenbach-Katsch, wofür wochenweise Veranstaltungen bzw. Projekte mit teilweise begrenzten Teilnehmerzahlen angeboten werden. Beim Erlebnis-Sommerprogramm hingegen werden lediglich Attraktionen für Kinder und Jugendliche aus der Marktgemeinde Scheifling an einzelnen Tagen (Feuerwehr, Musikverein, Polizei usw.) angeboten.
- Bürgermeister Gottfried Reif: Im Jahre 2019 gab es in Scheifling ein sehr umfangreiches Erlebnis-Sommerprogramm mit 24 Veranstaltungen, die aufgrund des KiSO Sommerprogrammes in dieser Form nicht mehr erforderlich sind. Einige Attraktionen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche aus Scheifling sollten jedoch trotzdem tageweise durchgeführt werden (Feuerwehr, Musikverein, Polizei usw.).

Der daraufhin vom Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- die Marktgemeinde Scheifling im Jahre 2022 ein Erlebnis-Sommerprogramm in Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Organisationen für Kinder und Jugendliche in Scheifling anbietet,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Abschlussveranstaltung Erlebnis-Sommerprogramm 2022

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger berichtet, dass der Verein „Von Familien für Familien“ (in Gründung)

- unter Obmann Ronald Weilharter, Obmann-Stellvertreter Silvia Schoberegger-Bacher und weiteren Mitgliedern (ca. 10 bis 15 Eltern aus Scheifling)
- Vereinszweck: finanzielle Hilfe für Kinder bzw. Familien in Scheifling, vor allem Unterstützung bei der Anschaffung von Tablets oder Laptops für den Unterricht, Schulausrüstung, Kindergartenausrüstung, Unterstützung bei Ausflügen, Schikursen, ... Finanzierung zur Abhaltung von Veranstaltungen für Kinder und Familien (z. B. Osternest suchen, Spiel- und Sportveranstaltungen, ...)
- im Jahre 2022 einen „Scheiflinger Family Day“ wie folgt plant:

Termin:

- Samstag, 13. August 2022 (Ersatztermin bei Schlechtwetter: Sonntag, 14. August 2022, Beginn zwischen 13:00 und 14:00 Uhr, Ende spätestens um 22:00 Uhr

Ort:

- Dr.-Georg-Zwerenz-Platz (vor der Mittelschule Scheifling)

Programm (für Erwachsene):

- Livemusik „Bockshörndlbuam“ (angefragt) – alternativ: „Cindy and the Rock History“
- Livemusik „The Roaring Sixties Company“
- Mentalist „Alex Ray“

Programm für Kinder jeden Alters:

- Kleiner Vergnügungspark am Kleinfeld mit Flieger Karussell
- Bungee Trampolin und aufblasbare Riesenrutsche
- Alex Ray und ein weiterer Kinderzauberer

Weiters:

- Süßigkeiten-Standl, kulinarische Versorgung durch regionale Betriebe

Organisatorisches:

- Veranstaltungsgelände wird so aufgebaut, dass zwei Eingänge entstehen.
- Eintritt: „Freiwillige Spende“
- Benutzung des „Vergnügungsparks“ kostenlos. (Es wurde mit den Schaustellern bereits ein Fixpreis ausverhandelt)
- Ausschank organisiert durch Verein „Von Familien für Familien“, Mithilfe von weiteren Scheiflinger Vereinen
- Veranstaltungseinrichtungen: Bühne, Tische und Bänke, Sonnenschirme, Getränkestände und Essensstände, Süßigkeitsstand sowie Vergnügungspark

Die Marktgemeinde Scheifling soll

- diese Veranstaltung in das Scheiflinger Sommerprogramm aufnehmen
- die Örtlichkeiten (Platz vor der Mittelschule, Kleinfeld, eventuell Grundstück hinter Kleinfeld für Parkplatz) kostenlos bereitstellen
- die Nutzung der öffentlichen Toilette und der Infrastruktur vor Ort (Strom, Wasser, Kanal, eventuell Küche in der Mehrzweckhalle genehmigen und
- sich an den Fixkosten in Höhe von rund € 9.000,00 beteiligen.

Der daraufhin vom Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- die Marktgemeinde Scheifling die Benefizveranstaltung „Scheiflinger Family Day“ im Jahre 2022 finanziell mit einem Betrag von € 2.000,00 unterstützt,
- wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Sommerkindergarten 2022

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger berichtet, dass

- im Zeitraum 11. Juli bis 12. August 2022 (5 Wochen bzw. KW 28 bis KW 32) ein Sommerkindergarten im Gemeindecindergarten wie folgt durchgeführt wird (Anmeldungen Stand 05.05.2022):

| Kalenderwoche | Zeitraum | Anmeldungen | Anmerkungen |
|---------------|-------------------|-------------|------------------------|
| 28 | 11.07. bis 15.07. | 5 | Ohne Pfarrkindergarten |
| 29 | 18.07. bis 22.07. | 6 | Ohne Pfarrkindergarten |
| 30 | 25.07. bis 29.07. | 7 | Ohne Pfarrkindergarten |
| 31 | 01.08. bis 05.08. | 11 | |
| 32 | 08.08. bis 12.08. | 11 | |

- die geringen Anmeldezahlen in der KW 28, KW 29 und KW 30 auf den geöffneten Pfarrkindergarten in diesem Zeitraum zurückzuführen sind und
- unter 10 Anmeldungen keine Landesförderungen für den Sommerkindergarten gewährt werden.

Zur Kenntnis genommen

Abschließend gibt Bürgermeister Gottfried noch bekannt, dass vom Kiwanis Club Murau – dem er auch angehört – eine Förderung von insgesamt € 5.000,00 für Familien, die sich den vollen Preis einer Projektwoche im Rahmen des KiSO 2022 nicht leisten können bzw. für Kinder, die an einem der folgenden kostenpflichtigen Ferienangebote

- Tenniskurs Sportverein Teufenbach
- Erlebnisbauernhof Prieler in Scheifling
- Theatertcamp Wandelbühne in Sankt Lambrecht
- Schnupper Golfcamp in Mariahof
- Stimmwerkstatt in Teufenbach
- Kindersportcamps Regiomotion in Niederwölz und Scheifling
- Englische Sprachwoche in St. Marein bei Neumarkt

aufgrund einer finanziell angespannten Situation nicht teilnehmen können, zur Verfügung gestellt wurden. Diesbezügliche Ansuchen sind an den Kiwanis Club Murau gemäß KiSO-Folder zu richten.

Tagesordnungspunkt 8.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass

- es für diesen Bereich im Ortsteil Puchfeld bereits einen Bebauungsplan gegeben hat
- aufgrund eines Bauwerbers dieser Bebauungsplan aktiviert und für insgesamt 9 weiter bebaubare Grundstücke entsprechend angepasst werden muss und
- ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, in dem den betroffenen Grundeigentümern und Anrainern Gelegenheit gegeben wurde, zum Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellung zu nehmen.

Die Bebauungsplan-Änderung „Puchfeld-Siedlung“ wird daraufhin wie folgt behandelt:

a) Einwendungen

Die aufgrund der gemäß Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06 durchgeführten schriftlichen Anhörungen der betroffenen Grundeigentümer und Anrainer zum Entwurf des Bebauungsplanes eingelangten Einwendungen (2) und Stellungnahmen (2) werden von Bürgermeister Gottfried Reif vollinhaltlich vorgetragen und gemäß den Empfehlungen der Raumplanerin Heigl Consulting ZT GmbH, 8010 Graz, GZ: B12-1 wie folgt abgehandelt:

Einwendung 1

[Nr. 1]

Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, verfasst von Herrn Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-284489/2020-3, vom 01.12.2020:

■ „[...]“

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Bebauungsplanänderung besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht folgender Einwand:

Ein entsprechendes ganzheitliches Oberflächenentwässerungskonzept ist bereits zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung den Unterlagen beizulegen und mit den zuständigen Landesfachdienststellen abzustimmen.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 01.12.2020, GZ: ABT13-284489/2020-3 stattzugeben.

Begründung:

Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept von der PI Mitterfellner GmbH, GZ: 22003 mit Datum 18.03.2022 erstellt, das in der Endausfertigung dem Bebauungsplan zu Grund bzw. beigelegt wird.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Einwendung 2

[Nr. 2]

Schreiben von Frau Renate und Herrn Gerd Prosen, GZ: 006/031-4-BBP-1.01/2020, vom 06.12.2020:

- „[...] Wir ersuchen um Änderung bzw. Aufhebung der Gefahrenzone für den Bauplatz 2 / Parzelle 349/9 (Bebauungsplan-Änderung Puchfeld Siedlung B12-01 Seite 19 § 10) Diese Einschränkung der Baugrenzl原因en ist nicht nachvollziehbar und vermindert den Wert dieser Baubarzelle deutlich.

- Eingeschränkte Bebauungsmöglichkeit
- Sonderauflagen
- Wertminderung ...

Wie im Anhang angeführt verlaufen auf der Parzelle 349/9 nicht die Fließpfade. Auch eine 100jährige Hochwassersituation würde nur zu Überschwemmung der Parzelle 347/12 führen, die sich auch in unserem Besitz befindet.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Frau Renate Prosen und des Herrn Gerd Prosen, GZ: 006/031-4-BBP-1.01/2020, vom 06.12.2020 teilweise stattzugeben.

Begründung:

Die gegenständlichen Gefahrenzonen werden von der zuständigen Behörde (WLV-Wildbach- und Lawinenverbauung) bekannt gegeben und von der Gemeinde lediglich ersichtlich gemacht.

Einer Erweiterung der Baugrenzlinie wird jedoch zugestimmt (siehe Ordnungsplan), jedoch ist eine Bebauung der betroffenen Flächen lediglich unter der Voraussetzung einer positiven Beurteilung des Bauvorhabens durch die zuständige Behörde zulässig (WLV) und ein diesbezüglicher Nachweis spätestens im Zuge der Bauverhandlung vorzulegen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 1

[Nr. 3]

Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, verfasst von Herrn Roman Zechner, GZ: ABT16-287805/2020-2, vom 01.12.2020:

- „[...]
 1. Allgemeines
Die Marktgemeinde Scheifling hat die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Puchfeld-Siedlung“ B12-01 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand
Das Planungsgebiet besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 349/1 sowie den Grundstücken Nr. 349/9, 349/10 und 349/12 der KG 65313 Puchfeld mit einem Flächenausmaß von ca. 12.000 m² und ist für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern auf 10 Bauplätzen vorgesehen. Mit dem gegenständlichen Verfahren wird der gültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1997 an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst, u.a. betreffend die innere Verkehrsaufschlüsselung, Bestimmungen für Nebengebäude und Dachformen.

3. Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung
Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße B317 Friesacher Straße ca. 200 m entfernt und wird über das bestehende Gemeindestraßennetz aufgeschlossen.
4. Verkehrstechnische Stellungnahme
Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist erforderlichenfalls die Zufahrtssituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten oder der Gemeinde an das jeweilige Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Erforderliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.

[...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, GZ: ABT16-287805/2020-2, vom 01.12.2020 stattzugeben.

Begründung:

Erforderliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 vor Bebauung des Gebietes durchzuführen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 2

[Nr. 4]

Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, verfasst von Herrn Ing. Manfred Sattler, GZ: ABT14-285876/2020-3, vom 04.12.2020:

■ „[...]"

1. Allgemeines
Die Marktgemeinde Scheifling hat die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Puchfeld-Siedlung“ B12-01 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.
2. Befund Verfahrensgegenstand
Das Planungsgebiet besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 349/1 sowie den Grundstücken Nr. 349/9, 349/10 und 349/12 der KG 65313 Puchfeld mit einem Flächenausmaß von ca. 12.000 m² und ist für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern auf 10 Bauplätzen vorgesehen. Mit dem gegenständlichen Verfahren wird der gültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1997 an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst, u.a. betreffend die innere Verkehrsaufschließung, Bestimmungen für Nebengebäude und Dachformen.
3. Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung
Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Hochtrattenrunse ca. 70 m entfernt teilweise innerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung
4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:
Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.
Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., des ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie des ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten.
Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Bezüglich der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone hat eine Bebauung nach den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, zu erfolgen.

[...]"

Beschluss:

Die von Bürgermeister Gottfried Reif gestellten Anträge, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, GZ: ABT14-285876/2020-3, vom 04.12.2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept von der PI Mitterfellner GmbH, GZ: 22003 mit Datum 18.03.2022 erstellt, das in der Endausfertigung dem Bebauungsplan zu Grund bzw. beigelegt wird.

- Folgende Textergänzung im Erläuterungsbericht einzufügen: „Bei Bebauung in der gelben Gefahrenzone ist einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, einzuholen.
- Die Vermessung inkl. Vermessungsurkunde, erstellt von Herrn DI Rainer Urbanz, GZ: 2036 vom 15.09.2021, ist in die Endausfertigung zum Bebauungsplan aufzunehmen bzw. einzuarbeiten.

werden angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Endbeschluss

Aufgrund der Nachfrage von Gemeinderat Josef Brachmayer gibt Bürgermeister Gottfried Reif bekannt, dass die „Puchfeld-Siedlung“

- mit Trinkwasser aus einer privaten Wasseranlage versorgt wird und
- die Abwasserentsorgung über die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Scheifling erfolgt und eine Erweiterung der Anlage jedoch noch erforderlich ist.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- den aufgelegten Entwurf der Bebauungsplan-Änderung „Puchfeld-Siedlung“ mit dem zur Kenntnis gebrachten Wortlaut, verfasst von Heigl Consulting, Graz, vom 20.08.2020, GZ: HC61_3.03, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen und Stellungnahmen für die Bebauungsplanänderung beschließen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 9.

a) Sportplatz Scheifling

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- ein Grundsatzbeschluss im Vorjahr (Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2021) über den Ankauf des Sportplatzes von Herrn Ing. Alois Winter gefasst wurde,
- bei den Bedarfszuweisungsmittel-Verhandlungen am 20.04.2022 gegenüber dem Land Steiermark mit der Absicherung der Sportstätte am derzeitigen Standort und einer absehbaren wesentlichen Erhöhung des niedrigen Pachtzinses, der beim Bau der Sportstätte auch den Getränke-Ausschank des damaligen, zwischenzeitlich geschlossenen Gasthauses Winter berücksichtigte, argumentiert wurde und
- aufgrund der vorgebrachten Argumente das Land Steiermark der Marktgemeinde Scheifling nachstehende Bedarfszuweisung für den Ankauf des Sportplatzes Scheifling gewährt:

| Bedarfszuweisung | Auszahlung | Berechnungsgrundlage für die Bedarfszuweisung |
|------------------|---|--|
| € 180.000,00 | 2022: € 60.000,00 2023: € 60.000,00 2024: € 60.000,00 | 40 % von € 450.000,00, gemäß Gutachten Dipl.-Ing. Bogensperger vom 14.08.2021 beträgt der Verkehrswert für die Sportplatzfläche Scheifling samt Weg zum Stichtag 14. August 2021 insgesamt € 450.000,00 (9.000 m ² zu je € 50,00) |

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- auf Basis der Bedarfszuweisungsmittel-Zusicherung des Landes Steiermark und eines noch auszuarbeitenden Finanzierungsplanes einen Kaufvertrag über den Sportplatz Scheifling – unter Berücksichtigung der zukünftigen Zufahrts- bzw. Aufschließungswege in diesem Bereich – von einem Notar oder einem Rechtsanwalt zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung erstellen zu lassen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Tennisplatz St. Lorenzen

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- bei den Bedarfszuweisungsmittel-Verhandlungen am 20.04.2022 gegenüber dem Land Steiermark mit den Grundbesitzverhältnissen im Bereich der Tennisplatzanlage St. Lorenzen (1 Tennisplatz mit Parkflächen befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Scheifling, 2 Tennisplätze, das Clubgebäude und weitere Parkplätze befinden sich im Eigentum der Familie Messner und sind an den Tennisverein vermietet), argumentiert wurde und
- aufgrund der vorgebrachten Argumente das Land Steiermark der Marktgemeinde Scheifling nachstehende Bedarfszuweisung für den Ankauf des Tennisplatzes St. Lorenzen gewährt:

| Bedarfszuweisung | Auszahlung | Berechnungsgrundlage für die Bedarfszuweisung |
|------------------|--|---|
| € 56.000,00 | 2022: € 28.000,00 2023: € 28.000,00 | 40 % von € 140.000,00, gemäß Gutachten Dipl.-Ing. Bogensperger vom 12.11.2021 beträgt der Verkehrswert für die (restliche) Tennisplatzfläche samt Parkplatz zum Stichtag 12.11.2021 insgesamt € 139.000,00 (3.083 m ² zu je rd. € 45,00) |

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- auf Basis der Bedarfszuweisungsmittel-Zusicherung des Landes Steiermark und eines noch auszuarbeitenden Finanzierungsplanes einen Kaufvertrag über den (restlichen) Tennisplatz St. Lorenzen von einem Notar oder einem Rechtsanwalt zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung erstellen zu lassen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 10.

a) Bedarfszuweisungsmittel-Verhandlung 20.04.2022:

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass zusätzlich zu den Bedarfszuweisungsmitteln für den Sportplatz- und Tennisplatzankauf (insgesamt € 236.000,00) aufgrund der Verhandlungen vom 20.04.2022 vom Land Steiermark auch noch nachstehende Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden:

| Betrag | Zweck | Berechnungsgrundlage für die Bedarfszuweisung |
|-------------|--|---|
| € 5.500,00 | Einsatzuniform Freiwillige Feuerwehr Scheifling | 50 % der Kosten in Höhe von max. € 11.000,00 |
| € 10.000,00 | Baumaßnahmen Sportplatz Scheifling | 50 % der Kosten in Höhe von max. € 20.000,00 |
| € 10.000,00 | Baumaßnahmen Tennisplatz St. Lorenzen | 50 % der Kosten in Höhe von max. € 20.000,00 |
| € 70.000,00 | Härteausgleich Haushaltsjahr 2020 | Noch ausstehende Zahlung für soziale Wohninfrastruktur in Höhe von € 67.500,00 für das ÖWG-Grundstück |

b) Ankauf Sport- und Tennisplatz:

Zuhörer Herbert Aitner bedankt sich aufgrund des beschlossenen Sport- und Tennisplatzkaufes als Funktionär für die positive Einstellung des Gemeinderates zum Sport und zur Jugend der Marktgemeinde Scheifling.

c) Sanierung Tennisplatz St. Lorenzen:

Bürgermeister Gottfried Reif teilt mit, dass noch in diesem Jahr die Oberflächenwasser-Problematik bei Starkregen durch entsprechende Baumaßnahmen mit entsprechender Wasser-Ableitung behoben werden soll.

d) Gemeinderätin Heidemarie Ebner, Glückwünsche zum Baby:

Bürgermeister Gottfried Reif gratuliert Gemeinderätin Heidemarie Ebner zur Geburt ihrer Tochter Theresa.

e) Ideenschmiede Marktplatzgestaltung:

Bürgermeister Gottfried Reif ersucht die Gemeinderäte, am kommenden Samstag, den 14.05.2022 um 10:00 Uhr am Marktplatz an der Auftaktveranstaltung für den Bürgerbeteiligungsprozess zur Marktplatzgestaltung teilzunehmen.

f) Alleebaumfällung Bahnhofstraße:

Gemeindekassier Patrick Hansmann gibt bekannt, dass er einen anonymen Beschwerdebrief von Anrainern aufgrund der Fällung von im Eigentum der Marktgemeinde Scheifling stehenden Alleebäumen in der Bahnhofstraße im Bereich der Liegenschaften Schneider und König bekommen habe und ersucht Bürgermeister Gottfried Reif, diesbezüglich in Zukunft nach Möglichkeit mit Anrainern das Einvernehmen herzustellen. Bürgermeister Gottfried Reif teilt hierzu mit, dass

- die Familie Schneider ihn schon seit Liegenschaftserwerb vor einigen Jahren um Erlaubnis gebeten habe, einen vor ihrem renovierten Wohnhaus samt sonnseitiger Terrasse befindlichen Alleebaum der Bahnhofstraße fällen zu dürfen,
- die auf dem Carport der Liegenschaft König (vor 5 Jahren Anfang des Jahres 2017) errichtete Photovoltaikanlage von zwei Alleebäumen der Bahnhofstraße beschattet wird,
- von ihm die Fällung dieser Alleebäume gestattet wurde und er diesbezüglich auch einen anonymen Beschwerdebrief und einige nicht sehr freundliche telefonische Anrufe erhalten habe, die von ihm größtenteils entkräftet werden konnten (mit Fragen wie: hat die Familie Schneider kein Recht auf eine sonnige Terrasse, macht eine Photovoltaikanlage im Schatten von Bäumen Sinn?),
- er über die Bauaktivitäten und Revitalisierung von alten Häusern in der Bahnhofstraße (Schneider, König und Krenn) sehr froh sei,
- Baumfällungen von ihm nur begründet gestattet werden und zur Aufwertung der Optik in der Bahnhofstraße Sträucher gesetzt werden sollen.

g) Bienenwiesen:

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass noch in diesem Jahr einige „Bienenwiesen“ z. B. in Lind angelegt werden (sollen).

h) 50. Gemeinderatssitzung Bürgermeister Gottfried Reif:

Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, gratuliert Bürgermeister Gottfried Reif zu seiner 50. Gemeinderatssitzung für die seit 01.01.2015 bestehende neue Marktgemeinde Scheifling und überreicht eine diesbezügliche Urkunde über seine nachstehenden Teilnahmen im Zeitraum vom 23.04.2015 bis 05.05.2022 mit

| Sitzungen | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Gesamt |
|------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Gemeinderat | 6 | 7 | 7 | 7 | 7 | 8 | 6 | 2 | 50 |
| Gemeindevorstand | 5 | 7 | 11 | 11 | 12 | 11 | 11 | 3 | 71 |
| Bauausschuss | 3 | 6 | 7 | 4 | 3 | 6 | 4 | 1 | 34 |
| | 14 | 20 | 25 | 22 | 22 | 25 | 21 | 6 | 155 |

Tagesordnungspunkt 11.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 9 aufgenommen.

Danach bedankt sich der Vorsitzende Bürgermeister Gottfried Reif für die Mitarbeit und schließt um 21:15 Uhr die Sitzung.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk

| | |
|---|--|
| Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom | 23.06.2022 |
| Unterzeichnet vom Vorsitzenden | Bürgermeister Gottfried Reif eh. |
| Abgefasst und unterzeichnet vom Gemeindebediensteten | Franz Fixl eh. |
| Unterzeichnet von den bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Schriftführern | Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, eh. und die Gemeinderäte Karner Bernd, Ing., BEd, Ebner Heidemarie, Ing. Roland Stranner und Thomas Auer eh. |